



**Aktenzeichen: Pet 3-20-11-8252-034968**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass ausländischen Staatsbürgern, die einen Antrag auf Erstattung ihrer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung stellen, auch der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ausländische Staatsbürger bei der Rückerstattung von deutschen Rentenversicherungsbeiträgen lediglich den eigenen Arbeitnehmeranteil an der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung zurückgezahlt bekommen würden. Der Petent ist der Ansicht, dass zusätzlich auch der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen erstattet werden müsse. Die Beiträge seien aufgrund der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers gezahlt worden und sollten lediglich für die Finanzierung dieses individuellen Rentenanspruches genutzt werden. Ein Einbehalten dieser Beiträge durch die Deutsche Rentenversicherung Bund führe zur Erhöhung und Finanzierung der Renten anderer. Dies widerspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Es sei zu berücksichtigen, dass nicht für alle ausländischen Staatsbürger die Möglichkeit oder auch der Wunsch bestehe, den Aufenthalt in Deutschland bis oder über das Rentenalter hinaus fortzusetzen. Durch die Rückerstattung des Arbeitgeberanteils an Betroffene bestehe die Möglichkeit, dieses Geld als Startkapital für den Aufbau einer neuen Existenz zu nutzen. Gleichzeitig könne eine solche Rückerstattung eine Motivation darstellen, um in das Heimatland zurückzukehren und dort zu einer etwaigen Entwicklung beizutragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 46 Mitzeichnungen unterstützt, und es gingen 66 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass eine Rückerstattung von Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung grundsätzlich auf Antrag möglich ist. Gemäß § 210 Absatz 3 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden Rentenversicherungsbeiträge in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. Daraus ergibt sich, dass Beiträge des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers vom Rückerstattungsanspruch grundsätzlich nicht erfasst werden.

Eine Rückerstattung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung kann sich grundsätzlich daraus ergeben, dass die Beitragszeit von mindestens 5 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht wurde und daher auch kein Rentenanspruch besteht. Ferner können Beiträge zurückerstattet werden, wenn eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr besteht, die rechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung nicht mehr bestehen, seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate vergangen sind und keine erneute Versicherungspflicht eingetreten ist. Der Ausschuss hebt hervor, dass von dieser Konstellation insbesondere ausländische Staatsbürger betroffen sein können. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass für den Anspruchsteller in dieser Konstellation die gesetzlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung nicht bestehen dürfen. Für deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz besteht jedoch immer die Möglichkeit, sich freiwillig versichern zu lassen, unabhängig davon, ob der Wohnsitz in Deutschland oder im Ausland liegt. Zudem können sich ebenfalls Menschen mit einer Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union (EU) freiwillig in der Bundesrepublik versichern lassen. Ebenso können sich nicht EU-Bürger freiwillig versichern lassen, wenn ein



Wohnsitz in einem EU-Land vorliegt und mindestens ein deutscher Beitrag zur Rentenversicherung geleistet wurde. Gleichfalls ist eine freiwillige Versicherung auch für Staatsangehörige weiterer Staaten möglich, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Daraus ergibt sich, dass die Rückerstattung in einem solchen Fall insbesondere Menschen mit einer ausländischen, nicht europäischen Staatsangehörigkeit betrifft, weil für deutsche Staatsbürger und Angehörige einer Staatsbürgerschaft der EU grundsätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung besteht.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass bei einem Anspruch auf Rückerstattung die Beiträge nur in der Höhe erstattet werden, in der der Versicherte – unabhängig von der Staatsbürgerschaft – eigene Beiträge tatsächlich getragen hat. Bei dem Tragen eigener Beiträge handelt es sich nur um solche Geldbeträge, die der Antragsteller aus eigenen Mitteln geleistet hat. Abhängig Beschäftigte unterliegen in der Regel einer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei diesen versicherungspflichtigen Beschäftigten ergibt sich die Beitragshöhe aus dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, bei dem der Beitragssatz und die Beitragsbemessungsgrenze mitberücksichtigt werden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben dabei die Beiträge grundsätzlich zur Hälfte zu tragen. Der Arbeitgeber ist jedoch als Beitragsschuldner dazu verpflichtet, den gesamten Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen. Im Gegenzug behält er bei monatlicher Gehaltsauszahlung die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein, sodass letztlich die Hälfte des Beitrages vom Arbeitnehmer im rentenrechtlichen Sinne aus eigenen Mitteln getragen wird.

Dass weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer als Antragsteller bei der Rückerstattung zu Recht gezahlter Beiträge nach § 210 SGB VI Arbeitgeberbeiträge zurückerstattet bekommt, beruht auf einem der Grundprinzipien des deutschen Rentenversicherungssystems. Es beruht auf dem Prinzip der Umlagefinanzierung, welches regelmäßig von der Versichertengemeinschaft als Solidargemeinschaft getragen wird. Dies bedeutet, dass alle gewährten Leistungen für einen gewissen Zeitraum spiegelbildlich dazu aus den Einnahmen für denselben Zeitraum finanziert werden. Dabei kann es sich um jegliche Leistung der gesetzlichen Rente handeln wie



beispielsweise die Altersrente, Hinterbliebenenrente, Erwerbsminderungsrente oder Rehabilitationsleistungen. Der Ausschuss möchte hervorheben, dass Beitragszahlungen des Arbeitgebers anders als beim Arbeitnehmer nicht aus dem Interesse erfolgen, durch die Beitragszahlungen einen eigenen Rentenanspruch zu generieren oder eine eigene Rente zu erhalten. Beitragszahlungen des Arbeitgebers rechtfertigen sich vielmehr aus der historisch gewachsenen grundsätzlichen Solidaritäts- und Verantwortlichkeitsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Diese paritätische Aufteilung der Beiträge bringt die Notwendigkeit zum Ausdruck, sowohl die Arbeitnehmerseite als auch die Arbeitgeberseite gleichgewichtig innerhalb des solidarischen Systems der gesetzlichen Rentenversicherung in die Verantwortung für die Sozialversicherung einzubinden. Daraus folgt, dass es bei einem bestehenden Anspruch auf Beitragsersatzung gemäß § 210 SGB VI nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses und des BMAS sachgerecht ist, lediglich die Beiträge zu erstatten, die aus eigenen Mitteln des Antragstellers aufgewendet worden sind. Lediglich diese Beiträge wurden nämlich aus dem eigenen Vermögen des Antragstellers finanziert. Der Ausschuss möchte betonen, dass der Arbeitgeberanteil aus dem Vermögen des Arbeitgebers finanziert wird und der Finanzierung des gesetzlichen Rentensystems dient. Der Arbeitgeberanteil verfällt nun aufgrund des Umlageverfahrens des gesetzlichen Rentensystems zugunsten der gesamten Versichertengemeinschaft. Aus diesem Grund existiert für den Arbeitgeber auch keine gesetzliche Ermächtigung einen eigenen Antrag auf Beitragsersatzung zu stellen. Der Arbeitgeber kommt als Antragsteller bei § 210 SGB VI nämlich nicht in Betracht. Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss fest, dass eine Nichtgewährung der Rückerstattung von Arbeitgeberanteilen aus seiner Sicht sachgerecht ist. Aufgrund der obigen Erwägungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.